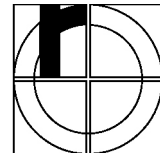


Studienamt

Hochschule Rosenheim
Hochschulstr. 1
83024 Rosenheim
Tel. +49 8031 805-155, -156 oder -162
Mail: studienamt@fh-rosenheim.de

Hochschule Rosenheim
University of Applied Sciences



Örtliches Vergabeverfahren für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen

In den genannten Studiengängen wird auf Grund der Werberrnachfrage ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt. Bitte beachten Sie zur Bewerbung folgende Verfahrensregeln:

Ab dem 1. Mai ist die Bewerbung für das erste Studiensemester möglich. Neuerdings ist der **15. Juli 2011** Bewerbungstichtag. Diese Frist ist eine **AUSSCHLUSSFRIST!** Der Poststempel dieses Tages genügt nicht! Die Bewerbung erfolgt Online über unsere Internetseite <http://www.fh-rosenheim.de>. Per Fax und E-Mail gestellte Anträge sind unzulässig.

Sollten Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis, Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife, Fachhochschulreife oder sonstige Hochschulzugangsberechtigungen) erst in diesem Jahr erwerben, müssen Sie diese in amtlich beglaubigter Fotokopie bis **27. Juli** diesen Jahres unter Angabe des Studiengangs/der Studiengänge nachreichen. **Vorläufige Zeugnisse werden nicht akzeptiert.** Die Nichtvorlage der amtlich oder notariell beglaubigten Kopie der Hochschulzugangsberechtigung hat in jedem Fall den Abschluss vom Auswahlverfahren zur Folge.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Bewerbung möglichst frühzeitig den Hochschulen vorzulegen. Nach erfolgter Online-Bewerbung, der Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen und erfolgter Bearbeitung erhalten Sie per Mail eine Eingangsbestätigung. Bitte geben Sie deshalb Ihrer Online-Bewerbung unbedingt eine aktuelle E-Mailadresse bei. **Von Rückfragen bitten wir abzusehen.**

Überprüfen Sie den Antrag und die Anlagen - **insbesondere die Beglaubigung** - (siehe „Allgemeine Hinweise“) genau auf Vollständigkeit! Die Hochschulen sind nicht verpflichtet und aufgrund der großen Bewerberzahl in der Regel auch nicht in der Lage, Sie auf Fehler oder fehlende Unterlagen aufmerksam zu machen. Bitte fügen Sie nur tatsächlich notwendige Unterlagen bei. **Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten.**

Folgende Unterlagen müssen dem Online-Antrag auf Zulassung in amtlich beglaubigter Kopie beigefügt werden (die Formblätter „Lebenslauf“ und

„Bewerbungsschreiben“ müssen nicht beglaubigt werden):

- Hochschulzugangsberechtigung (ggf. bis 27. Juli nachreichen)
- Ausgedrucktes Formblatt „Lebenslauf“ (wird nach der Online-Bewerbung zum Download angeboten). Bitte handschriftlich ergänzen!
- Ausgedrucktes Formblatt „Bewerbungsschreiben“ (wird nach der Online-Bewerbung zum Download angeboten). Bitte handschriftlich ergänzen!
- ggf. Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung von deutschen Bewerbern, die eine ausländische Schule besucht haben, durch die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern, Pündterplatz 5, 80803 München
- ggf. Wehrdienst- oder Dienstzeitbescheinigung
- ggf. Nachweis über Berufsausbildung
- ggf. Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern über die Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise
- ggf. Nachweis einer Deutschprüfung, wenn die Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben wurde
(z.B.: TELC-Test mind. Niveau C1, Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe; DSH; TestDaF Stufe 3; Zeugnis der Prüfung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung), Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweise anerkannt wurden, das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München, abgeschlossenes Germanistikstudium)
- ggf. Exmatrikulationsbescheinigung - kein Studienbuch – (kann bei der Immatrikulation vorgelegt werden)

Sofern Sie Bewerbungen für **mehrere Studiengänge** einreichen, müssen sämtliche Unterlagen jedem Zulassungsantrag beigelegt werden. Verweise auf andere Zulassungsanträge oder frühere Bewerbungen können nicht beachtet werden.

Wenn Sie eine Zulassung erhalten, müssen Sie - ggf. durch einen bevollmächtigten Vertreter - innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist die Annahme des Studienplatzes erklären (Formblatt „Annahmeerklärung“). Die Zulassung wird bei Nichtbeachtung dieser Frist unwirksam! Weisen Sie die von Ihnen bevollmächtigte Person auf die Wichtigkeit der Termine hin! Versäumnisse der bevollmächtigten Person führen ebenso zum Verfahrensausschluss wie eigene Versäumnisse.

Wenn Sie den Studienplatz angenommen haben, müssen Sie sich zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin an der Hochschule persönlich immatrikulieren (einschreiben). Die Zulassung wird unwirksam, wenn Sie die Immatrikulation nicht vornehmen.

Die **persönliche Immatrikulation ist jedoch entbehrlich**, wenn Sie die Annahme des Studienplatzes auf Grund des Zulassungsbescheides erklären, alle Studienkosten entrichten und alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen und Nachweise bis zum 31. August vorlegen. In diesem Fall werden Ihnen die Studienunterlagen mit weiterführenden Informationen zum Studieneintritt zugesendet.

Bewerber ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge können als „Postzulasser“ an einem Vorkurs für das Fach „Mathematik“ und „Physik“ teilnehmen. Details entnehmen Sie bitte unserer Internetseite. Fragen hierzu beantwortet ausschließlich Frau Maria Brandl, Tel. +49 8031 805-253.

Die Hochschulen kennen das Ergebnis der Auswahlverfahren erst kurz vor dem Versand der Bescheide. Fragen Sie bitte nicht wegen möglicher Zulassungschancen nach. Hierüber kann keine Auskunft erteilt werden.

Neuerdings ist für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft kein Grundpraktikum mehr erforderlich. Freiwillig erbrachte Vorpraktika kommen daher nicht mehr zu einer Anrechnung.

Freiwillig erbrachte Vorpraktika können auf die im Studium stattfindenden Grundpraktika im **Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen** angerechnet werden.

Für diese Studienrichtung werden Tätigkeiten in Vollzeit aus dem Bereich Metallverarbeitung im zeitlichen Umfang von bis zu 10 Wochen angerechnet. Eine schriftliche Bestätigung der Praktikantenstelle über den Zeitraum und die Inhalte der Tätigkeit genügt als Nachweis. Sofern Sie die Ausbildungsrichtung „Technik“ auf der Fachoberschule besucht haben, ist ebenso eine Anrechnung im Umfang von 6 Wochen auf das Grundpraktikum möglich.

Bitte legen Sie dem Zulassungsantrag keine Unterlagen im Original, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien bei. Die Unterlagen verbleiben bei den Hochschulen und werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Wenn Sie die Rückgabe wünschen, wird um ausdrückliche Kenntlichmachung dieses Wunsches und um Beifügung eines mit 1,44 € frankierten DIN A5 Rückumschlages gebeten.

Mehr Details entnehmen Sie den nachfolgenden Seiten!

1. Örtliches Auswahlverfahren

1.1. Vergaberegeln und Auswahl der Bewerber

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen (sog. NC-Studiengängen) werden mehr Bewerber erwartet als Studienplätze verfügbar sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt und werden Studienbewerber nur bis zu der festgesetzten Zahl (Zulassungszahl) aufgenommen.

Zunächst erhalten die Bewerber einen Studienplatz, die bereits in einem früheren Vergabeverfahren zugelassen waren, aber das Studium wegen Erfüllung einer Dienstpflicht nicht aufnehmen konnten (sog. Vorwegzulasser). Von den verbleibenden Studienplätzen werden folgende Quoten abgezogen:

Bewerberinnen und Bewerber, die folgendem Personenkreis angehören, werden vorab berücksichtigt, wenn sie zu Beginn oder während ihres Dienstes für den betreffenden Studiengang zugelassen wurden oder wenn zu Beginn oder während ihres Dienstes für diesen Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt war.

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind im Anschluss vorweg abzuziehen (Vorabquote):

- 2 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (siehe Nr. 1.2.8 Buchstabe a),
- 5 v.H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (siehe Nr. 1.2.6),
- 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium, siehe Nr. 1.2.7),
- 4 v. H. für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einen Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium),
- 2 v.H. für besonders qualifizierte Berufstätige/Meister gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen. Mehr zum Studium für qualifizierte Berufstätige und Meister: <http://www.fh-rosenheim.de/meister.html>

Im Übrigen werden die Studienplätze wie folgt verteilt:

- **90 % nach Qualifikation** (Auswahl nach Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung),
- **10 % nach Wartezeit** (Wartezeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung).

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Auch Ausländer und Staatenlose, die nicht EU-Staatsangehörige sind, aber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Vergabeverfahren gleichgestellt. Die übrigen Ausländer und Staatenlosen (EU-Staatsangehörige ausgenommen) werden nur nach der Qualifikation ausgewählt.

1.2. Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren

1.2.1. Sonderquote Fachoberschule

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerber gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil der Bewerber mit einer an einer Fachoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerber in dem betreffenden Studiengang.

1.2.2. Wartezeit

Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt.

Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung ab dem 16.01.2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre, erhöht. Ist die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.1.2002 erworben worden erhöht sich die Anzahl um bis zu vier Wartehalbjahre.

1.2.3. Sonderregelung für „Vorwegzulasser“ und Teilnehmer am Verbundstudium

Bewerber, die Wehr- bzw. Ersatzdienst oder einen anderen unter 1.2.4, Buchst. Bc, genannten Dienst geleistet haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn für diesen Studiengang in Bayern zu Beginn oder während des Dienstes

- Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben oder
- Zulassungsbeschränkungen bestanden haben, der Bewerber aber zugelassen war.

Analog wird diese Regelung auf Bewerber angewendet, die ein Verbundstudium anstreben und sich bereits mit Beginn der Berufsausbildung erfolgreich um einen Studienplatz beworben haben, diesen aber aufgrund der vorgeschalteten, meist einjährigen, Ausbildungsphase nicht angetreten haben.

In diesem Fall muss eine Kopie des Zulassungsbescheides vorgelegt werden. Für die bevorzugte Zulassung muss darüber hinaus eine Dienstzeitbescheinigung (ggf. vorläufige Dienstzeitbescheinigung) bzw. der Ausbildungsvertrag vorgelegt werden.

Die bevorzugte Zulassung ist nur möglich, wenn die Zulassung spätestens zum zweiten, auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabefahren beantragt wird.

Hinweise zur bevorzugten Zulassung:

Erhalten Sie bei Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz, gilt Folgendes:

In der Regel können Sie den Studienplatz nicht in Anspruch nehmen; dafür haben Sie aber nach Dienstende Anspruch darauf, bevorzugt zugelassen zu werden. Die bevorzugte Zulassung soll den Studienbewerber vor einer evtl. Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass ihm aus einer

Dienstleistung Nachteile hinsichtlich seiner Ausbildungschancen erwachsen.

Sie können nur dann bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie sich zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben **und eine Zulassung erhalten hatten**. Die sog. Vorwegzulassung erfolgt nur an der Hochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten hatten.

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende erneut mit allen Unterlagen frist- und formgerecht bei der Hochschule bewerben. Diesem Antrag sind zusätzlich eine vorläufige Dienstzeitbescheinigung (amtl. beglaubigt) bzw. der Ausbildungsvertrag und der frühere Zulassungsbescheid (Kopie) beizulegen. Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie nach Dienstende bzw. dem ersten Ausbildungsjahr erneut einen Studienplatz.

1.2.4. Der Zulassungsantrag

a) Antragsfrist, Antragsform

Anträge auf Zulassung zum WS dieses Jahres müssen bis **15. Juli eingegangen** sein! Diese Frist ist eine Ausschlussfrist! Bewerber, die diese Frist versäumen, nehmen nicht am Zulassungsverfahren teil. Die Bewerbung erfolgt online über die Internetseite der Fachhochschule Rosenheim und den im Anschluss generierten beiden Formularen mit Posteingang am 15. Juli. Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig! Durch Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt.

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages, sind ebenfalls nur schriftlich unter Angabe des Studienganges und Bewerbernummer bis zum 15. Juli dieses Jahres möglich; gleiches gilt für Sonderanträge (z. B. Härteantrag).

b) Antragstellung, Antragsunterlagen

Bis **15. Juli** müssen mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen eingereicht werden, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

ba) **Hochschulzugangsberechtigung** in **amtlich oder notariell beglaubigter** Ablichtung oder Abschrift. Beachten Sie bezüglich der Beglaubigung die Hinweise auf Seite 9 ff.

Nachreichungstermin für Abschlusszeugnisse

Sofern Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung bis zum 15. Juli noch nicht in Händen haben, müssen Sie diese bis spätestens **27. Juli** nachreichen (vorläufige Zeugnisse werden nicht anerkannt). Maßgebend ist der Eingang bei der Hochschule! Die Unterlagen können auch persönlich abgegeben oder in den Briefkasten eingelegt werden.

bb) **tabellarischer Lebenslauf**

(Vordruck kann im Anschluss an die Online-Bewerbung ausgefüllt und ausgedruckt werden)

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung nicht unbedingt erforderlich, sie können aber Ihre Zulassungschancen erheblich verbessern.

bc) ggf. **Bescheinigung über Ableistung eines Dienstes**

Als Dienst gilt

- ein Wehrdienst oder Dienst beim Bundesgrenzschutz bis zur Dauer von drei Jahren
- ein Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer
- eine Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Auch bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben, wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist. Alle Angaben zum Dienst müssen durch Nachweis (**Original oder amtlich beglaubigte Kopie**) beigelegt werden.

Wenn Sie einen der vorgenannten Dienste zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, fügen Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes bei (Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck - bei maschinell erstellten Bescheinigungen ist das Dienstsiegel entbehrlich); **ein Einberufungsbescheid alleine reicht nicht aus!**

Falls Sie Ihren **Wehr- oder Zivildienst** noch leisten, müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Einheit bzw. Beschäftigungsstelle über Beginn und voraussichtliches Ende des Dienstes vorlegen (Vorläufige Dienstzeitbescheinigung).

_____	_____
Ort, Datum	
_____	_____
Einheit/Dienststelle	
Muster	
Vorläufige Dienstzeitbescheinigung für Wehrdienstleistende/Zivildienstleistende deren Dienstzeit nach dem 30.4. bzw. 31.10. endet	
Herrn _____	_____
geb. am _____	in _____
wird hiermit bestätigt, dass er vom _____ bis voraussichtlich _____ Wehrdienst/Zivildienst leistet. Zur Aufnahme des Studiums wird er bereits ab _____ freigestellt. Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich einer tatsächlichen oder rechtlichen Änderung der Dienstleistungspflicht.	
Unterschrift _____	Dienstsiegel falls nicht geführt: Dienststempel

Wer als **zivilen Ersatzdienst einen anderen Dienst im Ausland gemäß § 14 d Zivildienstgesetz (ZDG)** ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine von dem anerkannten Träger ausgestellte Dienstzeitbescheinigung.

_____ Ort, Datum
Träger d. freiwilligen sozialen Jahres
Muster Bescheinigung
Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau _____ geb. am _____ in _____ in der Zeit vom _____ bis _____
ein freiwilliges soziales Jahr – im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.8.1964 (BGBL I S. 640) in der derzeit gültigen Fassung – ableistet/abgeleistet hat.
Die Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere §1, werden/wurden * bei der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres beachtet.
_____ Unterschrift * Nichtzutreffendes streichen

Wer ein **freiwilliges soziales Jahr** ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine Bescheinigung nach dem oben abgebildeten Muster. Eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht.

Die **Betreuung/Pflege** eines Kindes oder sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Die Betreuung/Pflege muss mit einer eigenhändigen schriftlichen Erklärung des Bewerbers nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit von ihm ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungstätigkeit geben (z. B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

bd) ggf. **Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit**

Haben Sie eine Berufsausbildung (außerhalb der Hochschule) erfolgreich abgeschlossen oder waren Sie mindestens drei Jahre berufstätig, ist dies durch **amtlich beglaubigte Kopien** nachzuweisen, damit eine Anrechnung auf die Wartezeit möglich ist.

Folgende Berufsausbildungen werden berücksichtigt:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie
- eine abgeschlossene Ausbildung im einfachen und mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung
- eine bestandene Unteroffizier- bzw. Offizierprüfung von Berufs- oder Zeitsoldaten.

Eine außerhalb Bayerns oder im Ausland abgeschlossene Berufsausbildung kann nur mit einer zusätzlichen Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit einer deutschen Berufsausbildung berücksichtigt werden, die von den für die deutsche Berufsausbildung zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer) ausgestellt wird.

Eine Berufstätigkeit wird anerkannt, wenn sie nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübt wurde und als Vollzeitbeschäftigung mindestens drei Jahre gedauert hat – bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend –; in jedem Fall ist die eigene und die branchenübliche Wochenarbeitszeit nachzuweisen.

Folgende Nachweise sind ggf. erforderlich:

- Bescheinigung der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle (z. B. Gehilfenbrief, Gesellenbrief, Facharbeiterbrief u. ä.) in amtlich beglaubigter Kopie
- Bescheinigung über eine nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübte, dreijährige Berufstätigkeit.

1.2.5. Der Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens

Bei dem Verfahren wird wie folgt vorgegangen:

a) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden in der ersten Augushälfte dieses Jahres versandt. Bewerber, die eine Zulassung erhalten, müssen die Annahme des Studienplatzes erklären. Bitte verwenden Sie das dem Zulassungsbescheid beigelegte Formblatt „Annahmeerklärung“. Diese sollte der Hochschule bis zum **16. August** vorgelegt werden!

Bitte übersenden Sie der Hochschule nur die Annahmeerklärung für den Studiengang, für den Sie sich einschreiben werden!

Erklärt der Bewerber nicht innerhalb der Frist bei der Hochschule formgerecht die Annahme des Studienplatzes, wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Beachten Sie deshalb unbedingt diesen Termin!

Ein Studienplatz, für den die Annahmeerklärung nicht fristgerecht eingeht, wird an den nächstfolgenden, bis dahin nicht zugelassenen Bewerber vergeben. Die Annahmeerklärung kann auch persönlich abgegeben oder am **16. August bis 24 Uhr** in den Hausbriefkasten eingelegt werden.

Bewerber, die sich wegen der **Einberufung zum Wehr- oder zivilen Ersatzdienst** nicht einschreiben können, brauchen keine Annahmeerklärung einzureichen, sondern legen der Anmeldung für das folgende WS den Zulassungsbescheid und eine Dienstzeitbescheinigung bei (siehe Muster auf Seite 3).

Sorgen Sie dafür, dass Ihnen der Bescheid auch tatsächlich zur Kenntnis gelangt. Stellen Sie z. B. im Falle eines Wohnungswechsels bei der Post einen Nachsendeantrag. Bedenken Sie weiter, dass der Versand der Bescheide in die Urlaubszeit fällt. Falls Sie deshalb oder aus anderen Gründen zu dieser Zeit unter der im Antrag angegebenen Adresse nicht erreichbar sein

sollten, müssen Sie unter allen Umständen eine Person beauftragen, die Ihre Post in Empfang nimmt und die Annahmeerklärung unterschreiben darf (schriftliche Vollmacht). Weisen Sie die betreffende Person auf die Wichtigkeit der Termine hin und bedenken Sie bitte, dass Versäumnisse dieser Person wie eigene Versäumnisse behandelt werden!

b) Nachrückverfahren

Die nicht angenommenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren an Bewerber vergeben, die im Hauptverfahren einen Ablehnungsbescheid erhalten haben.

Nachrückverfahren finden solange statt, bis alle Studienplätze vergeben und angenommen worden sind; sie werden jedoch längstens bis Ende Oktober/Anfang November durchgeführt.

c) Immatrikulation

Bewerber, die die Annahmeerklärung fristgerecht eingegandt haben, müssen sich außerdem persönlich und termingerecht bei der jeweiligen Hochschule einschreiben. Die Einschreibungsfristen sind an den Hochschulen unterschiedlich und werden Ihnen mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Ihm entnehmen Sie auch, welche Unterlagen zusätzlich dabei vorzulegen sind. Werden diese Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, erfolgt keine Immatrikulation.

Wird die Immatrikulation wegen Versäumung der Einschreibungsfrist oder Vorliegens von Immatrikulationshindernissen (z. B. **fehlender oder unzureichender Nachweis des einschlägigen, sechswöchigen Vorpraktikums**) abgelehnt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Unser Service: Die persönliche Immatrikulation ist entbehrlich, wenn

- die vorgenannten Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind,
- die Annahme des Studienplatzes auf Grund des Zulassungsbescheides erklärt worden ist,
- alle Studienkosten entrichtet und
- alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen und Nachweise bis zum 31. August vorlegen.

In diesem Fall werden Ihnen die Studienunterlagen mit weiterführenden Informationen bereits in der ersten Septemberhälfte zugesendet. Zudem steht ausschließlich Studienanfänger ingenieurwissenschaftlicher Bachelorstudiengänge die Teilnahme an einem **kostenlosen Mathematik-Vorbereitungskurs** offen!

1.2.6. Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer

a) Ausländerquote

In der Ausländerquote werden nur ausländische oder staatenlose Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt.

Für die Zulassung in der Ausländerquote sind 5 % der Studienplätze vorbehalten. Haben sich an einer Hoch-

schule mehr Ausländer beworben, als innerhalb der Quote von 5 % Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerber nur nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Wartezeit wird nicht angerechnet; auch Anträge auf Anerkennung eines Härtefalles können nicht gestellt werden.

b) Ausländische Vorbildungsnachweise

(1) Allgemeines

Alle Bewerber, die ihre Vorbildungsnachweise (Zeugnisse, Diplome) nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen diese bei der

Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern, Pündterplatz 5, 80803 München, Tel.: 089/383849-0

zur Bewertung/Anerkennung vorlegen. **Zusätzlich muss die Festsetzung einer Durchschnittsnote beantragt werden.**

Diese Bescheide bzw. Bescheinigungen müssen in amtlich beglaubigter Fotokopie oder im Original bis spätestens **27. Juli** bei der Hochschule vorgelegt werden.

Der Zulassungsantrag muss unabhängig davon bis **15. Juli diesen Jahres** bei der Hochschule eingegangen sein.

(2) Besonderheiten bei der Bewertung von Zeugnissen durch die Zeugnisanerkennungsstelle

Alle ausländischen Studienbewerberinnen und Bewerber, die an einer bayerischen (Fach-)Hochschule studieren wollen, müssen ihre Unterlagen bei der Zeugnisanerkennungsstelle vorlegen. Näheres hierzu finden Sie unter: www.stmuk.bayern.de/zast

Direkter Hochschulzugang

Bewerber, deren Vorbildungsnachweise einen direkten Hochschulzugang ermöglichen, müssen eine Deutschprüfung nachweisen, um eine Zulassung zu einer bayerischen Fachhochschule zu erhalten.

Anerkannt werden nur folgende Deutschprüfungen:

1. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe –
2. TELC-Test (www.telc.net) mind. Niveau C1
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Ergebnis der Niveaustufe 2, über die Anerkennung bei Niveaustufe 1 entscheidet die jeweilige Hochschule
4. Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist. Die Entscheidung über die Anerkennung bei Niveaustufe 3 obliegt der jeweiligen Hochschule
5. Das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
6. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK

oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden

2. Das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts
3. Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss **spätestens bei der Einschreibung (ca. Ende September/Anfang Oktober)** vorgelegt werden.

Hochschulzugang über Feststellungsprüfung

Bei der Einstufung „Hochschulzugang über Feststellungsprüfung (Studienkolleg)“ muss vor Studienbeginn die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt und bestanden werden. Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung wird am

**Studienkolleg bei den Fachhochschulen
des Freistaates Bayern
Friedrich-Streib-Straße 2
96450 Coburg, Tel.: 09561/427060**

durchgeführt.

Nach Bestehen der Feststellungsprüfung ist die Immatrikulation an einer bayerischen Fachhochschule möglich. Sie ist jedoch vom Ergebnis des Auswahlverfahrens abhängig.

Studienbewerber aus der VR China müssen das Original-Zertifikat der Akademischen Prüfstelle Beijing mit ihren Dokumenten beim Studienkolleg oder der Zeugnisanerkennungsstelle einreichen. Beglaubigte Kopien davon werden nicht akzeptiert.

1.2.7. Zweitstudienbewerber

a) Wer ist Zweitstudienbewerber?

Bewerber, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis 27.07. diesen Jahres abschließen, können nur im Rahmen der erwähnten Sonderquote von 4 % der Studienplätze zugelassen werden.

Sofern Sie bis 27. Juli diesen Jahres nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums sind, werden Sie nicht in der Quote für Zweitstudienbewerber berücksichtigt!

Ist die Zahl der Zweitstudienbewerber höher als in dieser Quote Plätze vorhanden, ist für die Zulassung die Höhe der Messzahl ausschlaggebend, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe).

Eine Zulassung von Zweitstudienbewerbern im Rahmen der Quote für Härtefälle kann nur dann in Frage kommen, wenn besondere soziale und familiäre Umstände vorliegen, die in der Person des Bewerbers begründet sind und die sofortige Aufnahme des Zweitstudiums zwingend erfordern.

b) Der Antrag und die Nachweise

Neben den anfangs dargestellten Unterlagen sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- beglaubigte Kopie des **Abschlusszeugnisses des Erststudiums** (sämtliche Seiten); die Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- **formlose, ausführliche, schriftliche Begründung** für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel. Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachten Gründe (s. nachstehende Hinweise) sollten ausdrücklich genannt werden.
- beglaubigte Kopie der **Hochschulzugangsbeurteilung** (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

c) Die Auswahl

Die Auswahl der Zweitstudienbewerber erfolgt nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben. Die Punkte werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber. Bewerber mit einer größeren Messzahl gehen Bewerbern mit einer kleineren Messzahl vor. Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Zweitstudienbewerbern, die sich für denselben Studiengang beworben haben. In dieser Reihenfolge werden die Zweitstudienbewerber ausgewählt, bis die Quote ausgeschöpft ist.

Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums gibt es folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt.

Entsprechend der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber folgende Punkte:

Zwingende berufliche Gründe 9 Punkte
Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Wissenschaftliche Gründe 7 bis 11 Punkte
Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung, auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit, eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Besondere berufliche Gründe 7 Punkte
Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Sonstige berufliche Gründe 4 Punkte
Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation des Bewerbers aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

Keiner der vorgenannten Gründe 1 Punkt
Eine Kumulation von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zu Grunde gelegt.

Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers, der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch Gewährung eines Zuschlages von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn ein Bewerber aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) seine frühere Berufstätigkeit aufgeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss eines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichten musste. Die Höhe des Punktzuschlages richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

1.2.8. Sonderanträge

a) Härtefallantrag

Die Hochschule hält bis zu 2 % der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Beachtung der übrigen Auswahlkriterien unmittelbar zur Zulassung.

Der Härtefall

Es wird ein geringer Teil der Studienplätze an Bewerber(innen) vergeben, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern; d. h. wenn aus den persönlich vorliegenden Gründen eine Verzögerung des Studienbeginns auch nur um ein Semester unzumutbar ist. Diesen Antragstellerinnen und Antragstellern stehen in jedem Studiengang bis zu zwei Prozent der Studienplätze zur Verfügung.

Strenger Maßstab

Wird jemand im Härtefallwege zum Studium zugelassen, hat dies zur Folge, dass eine andere Person, die im Gegensatz zu ihrem Konkurrenten die Auswahlgrenzen zwar erreicht, wegen der begrenzten Zahl von Studienplätzen aber nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Durchbrechung des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes auszuschließen,

muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrages ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Die in der sofortigen Zulassung liegende Privilegierung gegenüber den konkurrierenden Mitbewerbern ist nur zu rechtfertigen, wenn eine Verzögerung des Studienbeginns im gewünschten Fach unzumutbar oder grob unbillig wäre. Notwendig ist daher der Nachweis einer besonders schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation.

Diese Ausnahmesituation kann sich nur auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände beziehen. Eine solche Situation wäre beispielsweise eine Erkrankung mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die es bei einem verzögerten Studienbeginn nicht mehr ermöglichen würde, das Studium zu Ende zu führen.

Viele Bewerber(innen) setzen auf ihren Härtefallantrag zu große Hoffnungen. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie von dem Betroffenen auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Eine Schwerbehinderung (nach dem Schwerbehindertengesetz) allein rechtfertigt in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung. Tatsächlich werden aus den genannten Gründen zu jedem Semester nur wenige Härtefallanträge anerkannt.

Antragstellung

Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen wollen, müssen Sie dies bei der Studienplatzbewerbung unmittelbar mit dem Zulassungsantrag mitteilen. Alle im Härtefall dargelegten Umstände müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden, da sie sonst bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden können. Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen. Von folgendem Grundsatz sollten Sie sich aber auf jeden Fall leiten lassen: Ihr „Härtefall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außen stehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Die geltend gemachten Umstände müssen in Ihrer Person vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein! Fügen Sie dem ausgefüllten Formular neben den erforderlichen Nachweisen eine schriftliche Begründung bei.

Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen, Fotokopien von solchen Bescheinigungen müssen ordnungsgemäß beglaubigt sein. Bitte beachten Sie: Nur wenn Sie Ihre Gründe erschöpfend darlegen und nachweisen, ist die unbedingt gebotene Gesamtwürdigung aller Umstände Ihres Einzelfalles möglich!

Eine Vorabprüfung von Härtefallgründen kann leider nicht erfolgen. Eine verbindliche Beurteilung ist nur im Rahmen eines formal gestellten und umfassend nachgewiesenen Härtefallantrages, der zusammen mit dem Zulassungsantrag eingereicht sein muss, möglich.

b) Nachteilsausgleich

Der Antrag auf Nachteilsausgleich - Verbesserung der Durchschnittsnote

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die Sie gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen. Die Richtlinien mit Beispielen für begründete Anträge sowie Angaben zu den Nachweisen finden Sie unter

<http://www2.zvs.de/fileadmin/downloads/Sonderdrucke/S07.pdf>
in der Anlage 3.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich - Verbesserung der Wartezeit

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die Sie gehindert haben, Ihre Hochschulzugangsberechtigung früher zu erwerben. Die Richtlinien mit Beispielen für begründete Anträge sowie Angaben zu den Nachweisen finden Sie unter <http://www2.zvs.de/fileadmin/downloads/Sonderdrucke/S07.pdf>
in der Anlage 4.

2) Allgemeine Hinweise

1. Die Beglaubigung

Alle Belege müssen in Form **von amtlich beglaubigten Kopien** beigelegt werden.

Wenn sie amtliche Bescheinigungen einreichen, z. B. Bescheinigungen von Behörden, achten Sie darauf, dass diese Bescheinigungen im Original einen Dienstiegelabdruck enthalten. Ausgenommen sind die durch elektronische Datenverarbeitung erstellten Bescheinigungen.

Falls Sie sich bereits früher bei einer Fachhochschule beworben haben, kann auf die damals eingereichten Unterlagen nicht zurückgegriffen werden. Auch wenn Sie bereits an einer Fachhochschule immatrikuliert sind, kann auch auf die in Ihrem Akt befindlichen Belege nicht zurückgegriffen werden.

Fügen Sie Ihrem Zulassungsantrag **keine** Originaldokumente bei, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien. Auch Kopien von Bescheinigungen, die durch Datenverarbeitung erstellt worden sind, müssen amtlich beglaubigt sein.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstiegel führt. Dies sind z. B. Behörden, Notare. **Nicht anerkannt werden Beglaubigungen** von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwälte, Vereine, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen, Wirtschaftsprüfer, Buchführer.

Eine nicht ordnungsgemäße Beglaubigung hat den Verfahrensausschluss zur Folge.

Die amtliche Beglaubigung, die nur dann anerkannt werden kann, wenn sie von deutschen Behörden oder Notaren vorgenommen worden ist, muss, wie das Muster auf dieser Seite zeigt, mindestens enthalten:

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (**Beglaubungsvermerk**),
2. die **Unterschrift des Beglaubigenden** und
3. den **Abdruck des Dienstsiegels**. Ein Dienstiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

4. Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, erkennt die Fachhochschule den Beleg nicht an. Bitte achten Sie selbst darauf, dass die Beglaubigung der Form entspricht. Weisen Sie die Stelle, wel-

che die Beglaubigung vornimmt auf die Form der Beglaubigung hin.

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinandergelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstiegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters). Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

Befinden sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.

An den Fachhochschulen werden **keine Beglaubigungen vorgenommen!**

Dienst-siegel der Behörde

Zeugnis der Fachhochschulreife

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung übereinstimmt.

Ort _____, den _____ Datum _____

Behörde

Im Auftrag

Unterschrift

Dienst-siegel der Behörde

2. Anmeldung für mehrere Studiengänge

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Zulassung für verschiedene Studiengänge zu beantragen. Beachten Sie dabei aber unbedingt folgende Punkte:

- Für jeden Studiengang muss ein gesonderter Antrag mit jeweils allen notwendigen Unterlagen, wie Hochschulzugangsberechtigung, Gehilfenbrief, usw. gestellt werden,
- es genügt nicht, auf vorgelegte Unterlagen in anderen Anträgen hinzuweisen. Anträge aus früheren Verfahren gelten nicht mehr; es muss vielmehr immer ein neuer Antrag gestellt werden,
- die Anmeldung muss an der jeweiligen Hochschule, die den Studiengang anbietet, erfolgen; eine Weiterleitung von Anträgen an andere Hochschulen ist nicht möglich,
- sollten Sie für zwei oder mehr Studiengänge eine Zulassung erhalten, **schicken Sie der Hochschule nur die Annahmeerklärung für den Studiengang, für den Sie sich einschreiben werden.**
- Beachten Sie bitte, dass bei der Einschreibung die für einen Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sein müssen:
-

3. Anmeldung für höhere Semester

Die Anmeldung für höhere Semester im WS diesen Jahres findet ebenfalls bis 1. September diesen Jahres statt.

Teilweise bestehen auch für höhere Semester Zulassungsbeschränkungen. Auf der Internetseite der Fachhochschule <http://www.fh-rosenheim.de> finden Sie weitere Hinweise und Formulare.

4. Anmeldung für das Sommersemester 2011

Die Anmeldung für das Sommersemester 2011 finden im Vorfeld in der Zeit vom 15.11. bis 15.01. statt. Dieser Termin gilt nur für Masterstudiengänge und einem Weiterstudium in einem höheren Semester. Nähere Auskunft erhalten Sie von der jeweiligen Hochschule.

5. Rechtsgrundlagen

Die für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Fachhochschulstudiengängen massgeblichen Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind über die Internetseite der Hochschule <http://www.fh-rosenheim.de> im Verzeichnis „Studium/Studienregelungen“ einsehbar.